

*Andreas Rüttimann, Vanessa Gerritsen &  
Charlotte Blattner*

## **Zulässigkeit von Beschränkungen des Handels mit tierquälerisch hergestellten Pelzprodukten**

### **Zusammenfassung**

Die üblichen Pelzgewinnungsmethoden stellen nach Maßstab des Schweizer Rechts klare Tierquälereien dar. Dennoch hat der Import von Pelzwaren in die Schweiz in den vergangenen Jahren wieder stark zugenommen. Auch die 2013 in Kraft getretene Pelzdeklarationsverordnung vermochte diesen Anstieg nicht aufzuhalten. Um zu verhindern, dass die Schweiz durch eine inländische Nachfrage tierquälerische Pelzproduktionsformen im Ausland fördert, sind daher griffigere Maßnahmen notwendig. In Betracht kommt hierfür insbesondere ein Verbot des Imports und Inverkehrbringens tierquälerisch erzeugter Pelzprodukte.

Aus rechtlicher Sicht stellt sich jedoch die Frage, ob ein solches Verbot mit den internationalen Handelsverpflichtungen der Schweiz vereinbar wäre. Tatsächlich verstieße dieses zwar gegen verschiedene Bestimmungen sowohl des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) als auch mehrerer bilateraler Abkommen, die die Schweiz mit der EU und Drittstaaten geschlossen hat. Sämtliche dieser Abkommen sehen jedoch Ausnahmen vor für Maßnahmen, die

zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit oder des Lebens und der Gesundheit von Tieren erforderlich sind. Da der Tierschutz in der Schweiz eine lange Tradition genießt und in der Gesellschaft stark verankert ist, laufen tierquälerische Formen der Pelzproduktion den Moralvorstellungen der Schweizer Bevölkerung klar zuwider. Dass der Schutz von Tieren Bestandteil der öffentlichen Sittlichkeit ist, wurde auch von der höchsten Rechtsprechungs-Instanz der Welthandelsorganisation (WTO) ausdrücklich anerkannt.

Weil selbst eine optimal ausgestaltete und umgesetzte Deklarationspflicht nicht verhindern könnte, dass die Schweiz weiterhin tierquälerisch gewonnene Pelzerzeugnisse einführt und damit entsprechende Herstellungsmethoden fördert, lässt sich die öffentliche Sittlichkeit der Schweizer Bevölkerung hinsichtlich des Wohlergehens der zur Pelzproduktion verwendeten Tiere nur durch ein Verbot des Imports und Inverkehrbringens entsprechender Erzeugnisse angemessen schützen. Dasselbe gilt nach hier vertretener Meinung in Bezug auf das Leben und die Gesundheit von Tieren im Sinne der erwähnten Abkommen.

Ein Verbot des Imports und Inverkehrbringens wäre folglich sowohl mit dem GATT als auch mit sämtlichen weiteren anwendbaren multi- und bilateralen Abkommen, die die Schweiz abgeschlossen hat, vereinbar. Die internationalen Handelsverpflichtungen der Schweiz würden durch eine solche Maßnahme somit nicht verletzt.

Schlüsselwörter: Pelz, Importverbot, Handelsbeschränkungen, GATT, WTO

## **The permissibility of restrictions on the trade in fur products obtained by cruelty to animals**

### **Summary**

*The standard fur production methods clearly constitute animal cruelty under Swiss law. Nevertheless, there has been a significant increase in imports of fur products into Switzerland over the past few years. Even the Fur Declaration Ordinance, which came into force in 2013, could not detain this increase. To prevent Switzerland from*

*supporting cruel fur production methods in foreign countries with its domestic demand, more effective measures will, therefore, be necessary. One option would be to place a general ban on the import and the placing on the market of fur products obtained by animal cruelty.*

*However, the question arises whether such a measure would be in accordance with Switzerland's international obligations. It would, in fact, be in breach of certain provisions of the General Agreement on Tariffs and Trade GATT and a number of bilateral agreements with the EU or third countries. All of these treaties, however, include exceptions for measures deemed necessary for the protection of public morals or the life and health of animals. Because animal welfare has a long-standing tradition in Switzerland and is deeply anchored in society, cruel fur production methods clearly contradict the moral principles of the Swiss people. Even the highest judicial body of the WTO (World Trade Organization) expressly acknowledged that animal welfare is an integral part of public morals.*

*Even an ideally drafted and implemented declaration obligation would not impede the import of fur products obtained by cruelty to animals into Switzerland and thus prevent the promotion of said products. Swiss public morals regarding the wellbeing of fur-bearing animals can therefore only be adequately protected by a ban on the import and the placing on the market of fur products obtained by animal cruelty. According to the view represented here, such a step could also be justified as a measure to protect the life and health of animals.*

*The measures to be examined here would therefore be in compliance with the GATT and all other applicable multilateral and bilateral agreements between Switzerland and other countries. A ban on the import and the placing on the market of fur products obtained by cruelty to animals would thus not violate Switzerland's international trade obligations.*

*Keywords: fur, import ban, trade restrictions, GATT, WTO*

## 1. Ausgangslage

Nachdem insbesondere Aufklärungskampagnen von Tierschutzorganisationen dafür gesorgt hatten, dass Pelzprodukte<sup>1</sup> lange Zeit in weiten Teilen der westlichen Gesellschaft als verpönt galten, sind Erzeugnisse aus Tierfellen seit einigen Jahren weltweit wieder auf dem Vormarsch. Obwohl die üblichen Pelzgewinnungsmethoden gemessen am Schweizer Tierschutzstandard nach wie vor als tierquälerisch bezeichnet werden müssen, haben die Importzahlen auch hierzulande wieder stark zugenommen.<sup>2</sup> Auch die 2013 in Kraft getretene Pelzdeklarationsverordnung vermochte den Anstieg der Importzahlen nicht zu stoppen. Um zu verhindern, dass die Schweiz durch eine entsprechende inländische Nachfrage Pelzproduktionsformen fördert, die von der überwiegenden Mehrheit der Schweizer Bevölkerung aus ethischen Gründen abgelehnt werden,<sup>3</sup> ist daher die Ergreifung griffigerer Maßnahmen geboten. In Betracht kommt hierfür insbesondere ein Verbot des Imports und Inverkehrbringens tierquälerisch erzeugter Pelzprodukte.

- 
- 1 Im vorliegenden Beitrag werden die Begriffe „Pelzprodukte“, „Pelzerzeugnisse“, „Pelzwaren“ etc. synonym verwendet. Sie umfassen sowohl unverarbeitete Tierfelle als auch Produkte, die aus Tierfellen hergestellt sind bzw. Tierfell enthalten.
  - 2 Gemäß der Datenbank Swiss-Impex der Eidgenössischen Zollverwaltung betrug die Einfuhrmenge im Jahr 2011 331'259 kg, im Jahr 2012 389'761 kg, im Jahr 2013 369'136 kg, im Jahr 2014 431'237 kg, im Jahr 2015 422'557 kg und im Jahr 2016 452'035 kg. Zu beachten ist jedoch, dass sich diese Zahlen nur auf ganze Pelzmäntel und zur Weiterverarbeitung importierte Felle beziehen, während etwa Pelzbesätze an Mänteln, Stiefeln und Mützen von der Statistik nicht erfasst werden.
  - 3 Vgl. etwa die entsprechende Umfrage von „20 Minuten online“ vom 31.01.2017, die zeigt, dass von den über 35.000 Teilnehmern 79 Prozent das Tragen von Pelzprodukten prinzipiell ablehnen (20 Minuten online 2017), oder die repräsentative telefonische Umfrage des Marktforschungsinstituts INTEGRAL vom März 2015 im Auftrag von „Vier Pfoten Schweiz“, gemäß derer 82 Prozent der Befragten das Halten und Töten von Tieren zur Gewinnung von Pelz für die Modeindustrie für nicht vertretbar halten und 88 Prozent zudem ein Importverbot für Pelzprodukte, deren Herstellungsweise nicht dem Schweizer Tierschutzstandard entspricht, befürworten (INTEGRAL 2015).

Von verschiedener Seite werden jedoch regelmäßig Zweifel vorgebracht, ob eine solche Maßnahme mit den verschiedenen multi- und bilateralen Handelsabkommen, die die Schweiz abgeschlossen hat, in Einklang stehe. Nachfolgend soll daher geklärt werden, ob ein Verbot des Imports und des Inverkehrbringens tierquälerisch erzeugter Pelzprodukte mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar wäre und wie ein solches konkret ausgestaltet und umgesetzt werden könnte.<sup>4</sup>

Anmerkung: Der vorliegende Artikel bezieht sich auf die Rechts-situation in der Schweiz. Analog kann der Argumentationsaufbau aber auch auf die Verhältnisse in anderen Staaten wie Deutschland oder Österreich übertragen werden.

## **2. Problem Pelzproduktion**

### **2.1 Pelztierzucht**

Die gängigen Formen der Pelzgewinnung werden aus Tierschutzkreisen schon seit Jahrzehnten regelmäßig scharf kritisiert. Dennoch werden jährlich weltweit über 100 Millionen Tiere für die Herstellung von Pelzprodukten getötet.<sup>5</sup> Etwa 80 bis 85 Prozent der gehandelten Felle werden von Tieren gewonnen, die speziell zu diesem

---

4 Beim vorliegenden Beitrag handelt es sich um eine gekürzte Fassung des gleichnamigen ausführlichen Gutachtens derselben Autoren. Dieses wiederum basiert teilweise auf der 2011 von Dr. Nils Stohner und Dr. Gieri Bolliger veröffentlichten Analyse über die GATT-rechtliche Zulässigkeit von Importverboten für Pelzprodukte (Stohner & Bolliger 2011). Beide Gutachten sind bei der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) erhältlich ([www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org)). Im Folgenden kann aus Platzgründen nur auf die wichtigsten Ergebnisse eingegangen werden.

5 Gemäß den Angaben des in Brüssel ansässigen Branchenlobbyingverbands Fur Europe wurden 2015 in Europa 45.7 Mio. Felle produziert (Fur Europe 2016, 50). Weitere 75.1 Millionen Pelze wurden im gleichen Jahr in China erzeugt (vgl. China Leather Industry Association 2015). Hinzu kommen Russland, die USA und Kanada als bedeutende Pelzproduktionsländer. Zu beachten ist, dass die von Behörden und Industrie veröffentlichten Zahlen etwa bezüglich gehaltener Tiere, produzierter Felle und gehandelter Ware teilweise erheblich variieren.

Zweck gezüchtet und gehalten werden. Die restlichen 15 bis 20 Prozent stammen aus der Jagd (International Fur Federation).

Die am häufigsten für die Pelzproduktion gezüchteten Tiere sind Nerze, Marderhunde, Füchse und Chinchillas. So wurden 2015 alleine in europäischen Zuchtbetrieben über 42 Millionen Nerze und beinahe drei Millionen Füchse für die Pelzgewinnung getötet (Fur Europe 2016, 50). Marderhunde werden vor allem in China in großer Zahl gezüchtet (vgl. China Leather Industry Association 2016, 1f.). Bezüglich Raumangebot, Käfigausstattung, Sozialleben und Beschäftigungsmöglichkeiten der Tiere sind die Haltungsbedingungen überall – soweit solche Pelztierzuchten überhaupt zugelassen sind – etwa dieselben. Entgegen einer weitverbreiteten Annahme haben sich diese in den letzten Jahrzehnten kaum verändert. So weist ein Standardkäfig für Nerze nach wie vor eine Grundfläche von 0,25 bis 0,27 m<sup>2</sup> (SCAHAW 2001, 54; vgl. auch National Farm Animal Care Council 2013b, 10) und einer für Füchse eine solche von 0,8 bis 1,2 m<sup>2</sup> (SCAHAW 2001, 47; vgl. auch National Farm Animal Care Council 2013a, 9) auf, wobei auf diesen Flächen zum Teil mehrere Tiere gehalten werden. Die Käfige bestehen aus Gründen der Arbeitersparnis aus Drahtgitter, was bei den Tieren zu erheblichen Verletzungen insbesondere an den Pfoten führen kann. Gelegenheiten zum Graben, Baden und Klettern werden den Tieren vorenthalten, obwohl das Graben von Bauten zu den Hauptbeschäftigungen von Füchsen zählt und Schwimmen und Tauchen charakteristische Aspekte des Lebensstils von Nerzen bilden (Purtscher 2000, 3f., 30).

In den Zuchtbetrieben leben bis zu mehrere Tausend Tiere auf engstem Raum zusammen. Unter solchen Bedingungen können sie sich dem ständigen Kontakt zu ihren Artgenossen nicht entziehen. Vor allem die „olfaktorische Bedrängnis“ ist für die mit einem hoch entwickelten Geruchssinn ausgestatteten Nerze und Füchse schwer erträglich, weil die Tiere dieser Reizüberflutung in keiner Weise ausweichen können. So kommt es bei in Pelztierzuchtbetrieben gehaltenen Tieren denn auch häufig zu massiven Verhaltensstörungen. Zu beobachten sind etwa Bewegungstereotypien (wie etwa das Drehen des Kopfes, das Kreisen im Käfig oder das Hochspringen an der Git-

terwand), aber auch Fälle von „Fellbeißen“, wobei die Tiere entweder das eigene Fell – insbesondere den eigenen Schwanz – oder dasjenige ihrer Käfiggenossen oder durch die Gitterstäbe hindurch das Fell der Nachbartiere benagen. Nicht selten kommt es in den Zuchtbetrieben gar zu Kannibalismus, indem die Muttertiere ihre eigenen Welpen totbeißen und teilweise auffressen (zum Ganzen siehe Stohner 2006, 137ff.; Purtscher 2000, 45ff.).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Tieren in Pelztierzuchten das Ausleben grundlegendster Bedürfnisse in der Regel gänzlich verunmöglicht wird. Nerze und Füchse verfügen über keinerlei Bewegungs-, geschweige denn über Schwimm- oder Grabmöglichkeiten. Die Tiere sind auf engstem Raum ohne Rückzugsmöglichkeiten einer ständigen Reizüberflutung ausgesetzt und können die meisten Aspekte ihres natürlichen Verhaltensrepertoires, so etwa Beutefang- und Paarungsverhalten, um nur zwei daraus zu nennen, nicht ausleben. Die üblichen Haltungsformen sind aus ethischer Sicht daher schlicht inakzeptabel. Zu dieser Einschätzung gelangen im Übrigen nicht „nur“ Tierschützer, sondern auch zahlreiche Fachleute aus anderen Bereichen.<sup>6</sup>

Aufgrund der Kritik aus der Öffentlichkeit ist die Pelzindustrie intensiv um Imagepflege bemüht. Vor einigen Jahren wurde deshalb das Programm „WelFur“ ins Leben gerufen (Fur Europe). WelFur wird von der Branche als ein wissenschaftsbasiertes Beurteilungsprogramm für das Wohlergehen von Nerzen und Füchsen beschrieben. Anhand teilweise komplizierter Berechnungen werden verschiedene Aspekte wie Bewegungsfreiheit, Ernährung, Gesundheit und Wärmeregulation beleuchtet (vgl. Fur Europe 2015a, 27ff.; Fur Europe 2015b, 27ff.). Die Branche strebt an, bis zum Jahr 2020 alle rund 4.000 europäischen Nerz- und Fuchsfarmbetriebe gemäß der

---

6 So haben sich beispielsweise bereits 2002 siebzig führende Persönlichkeiten aus den Fachbereichen Ethik, Philosophie und Theologie aus vierzehn verschiedenen Ländern in einer gemeinsamen Erklärung für ein vollständiges Verbot der Pelztierzucht ausgesprochen, weil diese unter moralischen Gesichtspunkten nicht tolerierbar sei (Linzey 2002).

WelFur-Kriterien zertifiziert zu haben (Fur Europe 2017). Ein umfassender und detaillierter wissenschaftlicher Bericht im Auftrag der englischen Tierschutzorganisation „Respect for Animals“ (Pickett & Harris 2015) übt indessen scharfe Kritik an den WelFur-Protokollen. Einer der Hauptkritikpunkte ist die starke Orientierung der WelFur-Kriterien an den hochgradig limitierten Rahmenbedingungen einer wirtschaftlich tragbaren Farmhaltung von Pelztieren: Die ethologischen Bedürfnisse der Tiere werden innerhalb dieser Gegebenheiten lediglich „bestmöglich“ berücksichtigt. Aus Sicht des Tierschutzes ist dies völlig unzureichend – und auch den Anforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung vermag dieser Standard in keiner Weise zu genügen.

## 2.2 Pelztierjagd

Rund 90 Prozent der weltweit für die Pelzproduktion gejagten Tiere – in erster Linie Nerze und Füchse – werden mit Hilfe von Fallen gefangen (Bolliger 2000, 325). Zum Einsatz kommen dabei vor allem Schlingen- und Totschlagfallen und sogenannte Tellereisen (vgl. etwa FACE 2013/2014a; FACE 2013/2014b; Government of Manitoba 2016/2017).

Bei Schlingenfallen verfangen sich die Tiere in Draht- oder Kunststoffschlingen, die sich umso fester zuziehen, je mehr daran gezerrt wird, und so den Erstickungstod beziehungsweise schwere Beinverletzungen verursachen (Bolliger 2000, 326). Demgegenüber sollen Totschlagfallen ein Tier augenblicklich durch Genickbruch töten. Aufgrund der Größenunterschiede der Opfer werden diese vom Bügel aber an unterschiedlichen Körperstellen getroffen, weshalb der Tod nur bei einem geringen Anteil der betroffenen Tiere unmittelbar eintritt (Stohner 2006, 153f.).

Sehr verbreitet ist nach wie vor die Jagd mit Tellereisen (vgl. etwa Government of Saskatchewan, 2). Als solche werden Fallensysteme zum Festhalten von Tieren durch Bügel bezeichnet, die über einem oder mehreren Läufen eines Tieres zuschnappen und so verhindern, dass sich dieses befreien kann. Das Zusammenschnellen der Bügel verursacht in der Regel Knochen- und Gelenkbrüche, Muskel- und Sehnenrisse sowie schmerzhafte Quetschungen, nicht aber den Tod der betroffenen Tiere. Weil die Größe der mit Fallen versehenen



Gebiete eine häufige Kontrolle verunmöglicht, müssen die Tiere oftmals mehrere Tage, unter großen Qualen und der Witterung schutzlos ausgesetzt, in der Falle gefangen ausharren, bis sie vom Fallensteller endlich getötet werden (Bolliger 2000, 334f.; Balluch 2015, 281; Purtscher 2000, 77).

### **2.3 Bewertung nach Schweizer Tierschutz- und Jagdrecht**

Die gängigen Methoden sowohl der Pelztierzucht als auch der Jagd auf Pelztiere erfüllen nach Maßstab der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in mehrfacher Hinsicht den Tatbestand der Tierquälerei (Art. 26 Tierschutzgesetz [TSchG]<sup>7</sup>). Die in Zuchtbetrieben gehaltenen Tiere werden vollständig instrumentalisiert und an der Befriedigung ihrer grundlegendsten Bedürfnisse gehindert. Jene Tiere, die mittels Jagd der Natur entnommen werden, erleiden vielfach schwerste Verletzungen und sterben oftmals qualvoll. Die Fallenjagd stellt darüber hinaus nach Schweizer Recht auch einen schweren Verstoß gegen die Jagdgesetzgebung dar. Die üblichen Pelzgewinnungsformen laufen dem in der Schweiz vorherrschenden Verständnis von Tierschutz und weidgerechter Jagd somit klar zuwider. Zudem stoßen sie bei der Schweizer Bevölkerung auf breite Ablehnung, wie Umfragen zeigen.<sup>8</sup> Um solche Praktiken nicht auch noch durch eine inländische Nachfrage zu fördern, sind dringend Maßnahmen zu ergreifen, mit denen der Absatz entsprechender Produkte in der Schweiz unterbunden werden kann.

### **3. Unzureichende Pelzdeklarationsverordnung**

Als Reaktion auf die für einen Großteil der Schweizer Bevölkerung in ethischer Hinsicht inakzeptablen Praktiken der Pelzproduktion wurde 2013 die Pelzdeklarationsverordnung<sup>9</sup> in Kraft gesetzt. Diese verpflichtet sämtliche Anbieter von Pelzerzeugnissen, die Kunden mittels eines am Produkt angebrachten Etiketts über die Tierart, von

---

7 Tierschutzgesetz vom 16.12.2005 (SR 455).

8 Siehe FN 3.

9 Verordnung über die Deklaration von Pelzen und Pelzprodukten vom 07.12.2012 (SR 944.022).

der das Fell stammt, die Herkunft des Tieres und die Art der Haltung des Tieres bzw. der Jagdmethode, mit der dieses getötet wurde, zu informieren. Um den Händlern genügend Zeit zu geben, die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen, wurde eine Übergangsfrist von einem Jahr festgelegt (Art. 14). Somit sind sämtliche in der Schweiz zum Kauf angebotenen Pelzprodukte seit dem 1. März 2014 mit den verlangten Angaben zu versehen.

Ziel der Pelzdeklarationsverordnung ist es, dem Konsumenten von Pelzwaren Klarheit über die Haltungsform, die Herkunft sowie die Tierart zu verschaffen (BLV 2012, 1). Hierdurch wurde eine deutliche Senkung der Verkaufszahlen erwartet (vgl. Amtliches Bulletin des Ständerats 2011, 49ff.). Die Verordnung enthält jedoch verschiedene Vorschriften, die die angestrebte Transparenz für den Konsumenten stark einschränken und somit den Bemühungen, ihm eine bewusste Kaufentscheidung zu ermöglichen, zuwiderlaufen. Dies gilt insbesondere für Art. 5 Abs. 2 lit. b. Die in diesem geforderten Angaben zur Gewinnung des Fells sind in verschiedener Hinsicht nicht ausreichend klar. Die Bezeichnungen „Herdenhaltung“, „Rudelhaltung“, „Käfighaltung mit Naturböden“ oder „Käfighaltung mit Gitterböden“ dürften für die meisten Konsumenten nur schwer einzuordnen sein. Insbesondere lässt sich für den durchschnittlichen Käufer aus diesen Begriffen kaum ableiten, ob die Bedingungen, unter denen die Tiere gehalten wurden, aus Tierschutzsicht akzeptabel bzw. nach Schweizer Standards zulässig waren. Überdies belegen die vom zuständigen Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) durchgeführten Kontrollen, dass bei der Umsetzung der Deklarationspflicht erhebliche Defizite bestehen (BLV 2014, 5; BLV 2015, 2). Ein weiteres Problem liegt darin, dass die Kundschaft vom Verkaufspersonal häufig durch falsche Auskünfte zum Kauf animiert wird.

Gesamthaft ist festzuhalten, dass es den Konsumenten auch vier Jahre nach Inkrafttreten der Pelzdeklarationsverordnung bzw. drei Jahre nach Ablauf der Übergangsbestimmung kaum möglich ist, sich zuverlässig über die zum Verkauf angebotenen Pelzprodukte zu informieren und eine bewusste, fundierte Kaufentscheidung zu treffen. Darüber hinaus ist die Befürchtung nicht von der Hand zu weisen,

dass die Deklarationsverordnung durch die wenig eindeutigen Informationen eher einen gewissensberuhigenden Effekt erzielt und ihrem eigentlichen Zweck damit zuwiderläuft. So zeigen denn auch die Importstatistiken, dass die Menge der eingeführten Pelzerzeugnisse seit Inkrafttreten der Deklarationsverordnung nicht gesunken ist – vielmehr war im vergangenen Jahr sogar der höchste Wert seit über 20 Jahren zu verzeichnen.<sup>10</sup>

Die mit der Pelzdeklarationsverordnung verfolgten Ziele sind also klar verfehlt worden. Diese vermag den Tierschutzanliegen des überwiegenden Teils der Bevölkerung in Bezug auf Pelzprodukte somit offensichtlich nicht angemessen Rechnung zu tragen. Folgerichtig hat der Ständerat im Dezember 2014 ein Postulat von Ständeräten Pascale Bruderer Wyss (SP/AG) angenommen, dass den Bundesrat verpflichtet, alternative Maßnahmen zu prüfen, mit denen der Einfuhr und dem Verkauf von Pelzerzeugnissen entgegengewirkt werden kann.

#### **4. Vereinbarkeit eines Verbots des Imports und Inverkehrbringens tierquälerisch erzeugter Pelzprodukte mit den handelsrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz**

##### **4.1 GATT**

Wie erwähnt, werden im Rahmen von Diskussionen um Import- und Handelsrestriktionen von Pelz- und anderen tierischen Produkten regelmäßig Bedenken hinsichtlich deren Vereinbarkeit mit den internationalen Handelsverpflichtungen der Schweiz geäußert. In erster Linie werden dabei die Bestimmungen des WTO-Rechts, insbesondere jene des GATT<sup>11</sup>, als mögliches Hindernis für entsprechende Maßnahmen genannt.

Die WTO ist verantwortlich für die Aushandlung und Einhaltung zahlreicher internationaler Handelsabkommen. Das GATT gilt dabei

---

10 Siehe FN 2.

11 General Agreement on Tariffs and Trade (Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen), Anhang 1A.1 zum WTO-Übereinkommen, abgeschlossen in Marrakesch am 15.04.1994, in Kraft getreten für die Schweiz am 01.07.1995 (SR 0.632.20).

als wichtigstes Übereinkommen. Der Zweck des GATT liegt hauptsächlich im Abbau von Zolltarifen und anderen Handelsschranken sowie in der Beseitigung von Diskriminierungen im internationalen Handel.<sup>12</sup> Dabei liegen dem Übereinkommen im Wesentlichen drei Prinzipien zugrunde: das Meistbegünstigungsprinzip, das besagt, dass Handelsvorteile, die einem Mitgliedstaat gewährt werden, auch auf alle übrigen Mitgliedstaaten auszudehnen sind; das Prinzip der Inländerbehandlung, das die Benachteiligung ausländischer Güter gegenüber gleichwertigen inländischen Gütern verbietet; und der Grundsatz des Verbots mengenmäßiger Beschränkungen bei Importen oder Exporten.

Tatsächlich würde ein Verbot des Imports und Inverkehrbringens tierquälerisch hergestellter Pelzerzeugnisse sowohl gegen das Meistbegünstigungsprinzip als auch gegen das Prinzip der Inländerbehandlung sowie möglicherweise auch gegen den Grundsatz des Verbots mengenmäßiger Beschränkungen verstoßen. Allerdings sieht das GATT auch verschiedene Ausnahmen von diesen Prinzipien vor. Im vorliegenden Zusammenhang von Bedeutung sind dabei insbesondere Art. XX lit. a GATT, der Handelsrestriktionen zulässt, soweit diese notwendig sind, um die öffentliche Sittlichkeit („public morals“)<sup>13</sup> zu schützen, und Art. XX lit. b GATT, der Staaten die Ergreifung handelsbeschränkender Maßnahmen gestattet, wenn diese zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Personen und Tieren oder zur Erhaltung des Pflanzenwuchses erforderlich sind.

#### **4.1.1 Art. XX lit. a GATT**

##### **a) Wegweisender WTO-Entscheid: EC – Seal Products**

Die Streitschlichtungsgremien der WTO hatten sich vor vier bzw. drei Jahren mit dem von der EU erlassenen Verbot des Inverkehrbringens von Robbenprodukten zu befassen. Da die entsprechenden Entscheide wichtige Erkenntnisse bezüglich der Anwendbarkeit von

---

12 Vgl. Präambel des GATT.

13 Die deutsche Übersetzung des GATT spricht von „öffentlicher Moral“. Die Begriffe „öffentliche Sittlichkeit“ und „öffentliche Moral“ werden im vorliegenden Beitrag synonym verwendet.

Art. XX lit. a GATT auf Import- bzw. Handelsverbote für tierquälerisch hergestellte Produkte liefern, sollen diese in der Folge näher betrachtet werden:

Am 16. September 2009 erließ die EU eine Regelung – bestehend aus einer sogenannten Basisverordnung<sup>14</sup> und einer Ausführungsverordnung<sup>15</sup> –, die das Inverkehrbringen von Robbenerzeugnissen im europäischen Binnenmarkt für unzulässig erklärte, sofern das Produkt nicht aus der Jagd von Inuit oder anderen indigenen Völkern stammte oder nicht im Rahmen einer erwiesenermaßen nicht gewinnorientierten, nachhaltigen Bewirtschaftung der Meeresressourcen erfolgte. Ebenfalls erlaubt war die gelegentliche Einfuhr von Robbenerzeugnissen, die lediglich zum persönlichen Gebrauch von Reisenden und ihrer Familie erfolgte. Ziel des Erlasses war einerseits die Beseitigung von Handelshemmnissen im Bereich des Binnenmarkts in Bezug auf Robbenprodukte. Diese waren dadurch entstanden, dass verschiedene Mitgliedstaaten als Reaktion auf Tierschutzbedenken seitens der Bevölkerung in Bezug auf die Robbenjagd nationale Maßnahmen zur Regelung des Handels mit Robbenprodukten erlassen hatten. Andererseits wurde von der EU jedoch auch die tierschützerische Motivation der Verordnung hervorgehoben bzw. die Intention, die öffentliche Moral hinsichtlich der oftmals äußerst brutalen Tötung der Robben zu schützen.<sup>16</sup>

In der Folge gelangten insbesondere Kanada und Norwegen als bedeutende Produzenten von Robbenerzeugnissen an die WTO und verlangten die Einsetzung eines sogenannten Panels<sup>17</sup> zur Klärung des Rechtsstreits. Nach ihrer Auffassung verletzte die entsprechende Gesetzgebung der EU in mehrfacher Hinsicht WTO-Recht, indem

---

14 Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über den Handel mit Robbenerzeugnissen.

15 Verordnung (EU) Nr. 737/2010 der Kommission vom 10.08.2010 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Handel mit Robbenerzeugnissen.

16 Vgl. Vorbemerkung Nr. 5ff. der Basisverordnung.

17 Die Panels sind die ersten Instanzen bei WTO-rechtlichen Streitigkeiten.

sie gegen verschiedene Bestimmungen sowohl des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse (TBT)<sup>18</sup> als auch des GATT sowie gegen das Landwirtschaftsabkommen der WTO<sup>19</sup> verstieß. Am 25. November 2013 veröffentlichte das WTO-Panel seinen abschließenden Bericht in der Angelegenheit „EC – Seal Products“. Darin kam es unter anderem zu dem Schluss, dass gewisse Inhalte der EU-Regelung gegen verschiedene Bestimmungen des WTO-Übereinkommens verstießen, da sie EU-Mitglieder gegenüber Nicht-EU-Staaten faktisch bevorteilten.

Das Wegweisende an der Entscheidung des Panels war jedoch dessen Beurteilung der möglichen Rechtfertigung der festgestellten Verstöße durch die Ausnahmebestimmung von Art. XX lit. a GATT. So gelangte das Panel zu der Auffassung, dass das primäre Ziel der EU-Regelung im Schutz der öffentlichen Sittlichkeit in Bezug auf Tierschutzerwägungen hinsichtlich der Tötung von Robben liege und dass dieses Ziel vom Anwendungsbereich von Art. XX lit. a GATT erfasst sei.<sup>20</sup> Damit bestätigte das Panel ausdrücklich, dass Tierschutzanliegen als Bestandteil der öffentlichen Sittlichkeit zu betrachten sind und somit grundsätzlich dazu geeignet sein können, handelsbeschränkende Maßnahmen zu legitimieren. Nach Erscheinen des Panel-Berichts wurden seitens Kanadas, Norwegens und der EU verschiedene Punkte beanstandet und an die höchste WTO-Instanz, den Appellate Body, weitergezogen. Dieser bestätigte daraufhin im Mai 2014 die Auffassung des Panels, dass das mit der EU-Regelung verfolgte Ziel – die öffentliche Sittlichkeit hinsichtlich tierschützerischer Bedenken im Zusammenhang mit der Robbenjagd

---

18 Technical Barrier on Trade Agreements (Übereinkommen über technische Handelshemmnisse), Anhang 1A.6 zum WTO-Übereinkommen, abgeschlossen in Marrakesch am 15.04.1994, in Kraft getreten für die Schweiz am 01.07.1995 (SR 0.632.20).

19 Agreement on Agriculture (Übereinkommen über die Landwirtschaft), Anhang 1A.3 zum WTO-Übereinkommen, abgeschlossen in Marrakesch am 15.04.1994, in Kraft getreten für die Schweiz am 01.07.1995 (SR 0.632.20).

20 EC – Seal Products, Panel Report N 7.630ff.

zu schützen – unter den Anwendungsbereich von Art. XX lit. a GATT zu subsumieren sei.<sup>21</sup>

Im Hinblick auf die Vereinbarkeit möglicher Maßnahmen zur Verhinderung der Einfuhr tierquälerisch produzierter Pelzerzeugnisse mit dem GATT lässt sich aus den Entscheiden der WTO-Gremien die bedeutende Erkenntnis ableiten, dass sich Importverbote für tierische Produkte gestützt auf Art. XX lit. a GATT rechtfertigen lassen, soweit sie erforderlich sind, um in der Gesellschaft verbreiteten Tierschutzbedenken in Bezug auf die betreffenden Erzeugnisse angemessen Rechnung zu tragen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Maßnahme die sogenannte Chapeau-Klausel von Art. XX GATT nicht verletzt. Das bedeutet, dass bei der Ausgestaltung eines entsprechenden Verbots darauf zu achten ist, dass dieses weder zu ungerechtfertigter oder willkürlicher Diskriminierung gewisser Staaten führt noch den Verdacht des Protektionismus erweckt. Es ist daher nachfolgend zu prüfen, ob ein Verbot des Imports und Inverkehrbringens tierquälerisch erzeugter Pelzprodukte diese Anforderungen erfüllt.

### **b) Übliche Pelzproduktionsmethoden als Verstoß gegen die öffentliche Sittlichkeit der Schweizer Bevölkerung**

Die öffentliche Sittlichkeit umfasst alle Regeln, Prinzipien und Werte in einem bestimmten sozialen Umfeld, die entweder bestimmte Handlungen oder Unterlassungen als „richtig“ oder „falsch“ kennzeichnen oder bestimmte Handlungen oder Unterlassungen vorschreiben.<sup>22</sup> Es geht dabei um grundsätzliche gesellschaftliche Wertvorstellungen. Bei der Definition der öffentlichen Sittlichkeit sowie bei der Festlegung, bis zu welchem Grad diese geschützt werden soll, verfügen die WTO-Mitglieder über einen großen Spielraum, der

---

21 EC – Seal Products, Appellate Body Report N 5.68ff.

22 EC – Seal Products, Appellate Body Report N 5.199; siehe auch Stohner 2006, 77.

es ihnen ermöglicht, den Begriff ihrem jeweiligen Wertesystem anzupassen.<sup>23</sup> Dass auch der Schutz von Tieren integraler Bestandteil der öffentlichen Sittlichkeit sein kann, ist nicht nur in der Lehre anerkannt (Stohner 2006, 90; Charnovitz 1998, 737; Kelch 2011 256), sondern wurde, wie oben dargestellt, im Rahmen des „EC – Seal Products“-Falls auch ausdrücklich von den WTO-Gremien bestätigt.

In der Schweizer Gesellschaft genießt der Tierschutz einen sehr hohen Stellenwert. So hat beispielsweise der Straftatbestand der Tierquälerei eine lange Tradition: Bereits 1885 waren entsprechende Handlungen in sämtlichen Schweizer Kantonen unter Strafe gestellt.

Mit der Verabschiedung des eidgenössischen Strafgesetzbuchs (StGB)<sup>24</sup> im Jahr 1937 wurde der Tatbestand der Tierquälerei in aArt. 264 StGB verankert und 1981 schließlich aus dem Kernstrafrecht herausgelöst und ins Tierschutzgesetz (Art. 27 aTSchG, heute Art. 26 TSchG) überführt. Darüber hinaus kommt dem Tierschutz in der Schweiz Verfassungsrang zu. Der bereits 1973 in die Bundesverfassung (BV)<sup>25</sup> aufgenommene Art. 80 (damals Art. 25<sup>bis</sup> aBV<sup>26</sup>) belegt den großen Stellenwert tierschützerischer Anliegen und erhebt deren Verwirklichung zum Staatsziel (Bolliger, Richner & Rüttimann 2011, 36f.). Weiter schützt die Schweiz in Art. 120 Abs. 2 BV (Art. 24<sup>novies</sup> Abs. 3 aBV) seit 1992 explizit die Würde der Kreatur, worunter auch die Tierwürde fällt.<sup>27</sup> 2008 wurde die Tierwürde

---

23 In diesem Sinne auch US – Gambling, Panel Report N 6.461. Siehe auch China – Publications and Audiovisual Products, Panel Report N 7.759; EC – Seal Products, Appellate Body Report N 5.199. Serpin argumentiert, dass es dem Grundsatz von Art. XX lit. a GATT widersprechen würde, wenn den Mitgliedstaaten eine international einheitliche Definition von Sittlichkeit aufgezwungen würde (Serpin 2016, 249).

24 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0).

25 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18.04.1999 (SR 101).

26 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29.05.1874 (SR 101).

27 Zu Begriff und Entstehungsgeschichte des Schutzes der Tierwürde im Schweizer Recht siehe umfassend Bolliger 2016, 33ff.; Bolliger & Rüttimann 2015, 65ff.; Krepper 1998, 345ff.



zudem als Schutzobjekt auch ausdrücklich in die Tierschutzgesetzgebung aufgenommen.

Die Festschreibung in der Bundesverfassung und im Tierschutzgesetz ist ein gewichtiges, für die WTO-Streitschlichtungsgremien objektiv überprüfbares Indiz dafür, dass die Schweizer Bevölkerung der Tierwürde tatsächlich eine herausragende Bedeutung beimisst. So war auch im „EC – Seal Products“-Fall der Umstand, dass die EU in den Augen der WTO-Gremien über einen gut etablierten und umfassenden Normenkomplex im Tierschutz verfügte, ein wesentlicher Grund dafür, dass die tierschützerischen Bedenken der Bevölkerung der EU vom Panel als Angelegenheit der öffentlichen Sittlichkeit erachtet wurden.<sup>28</sup>

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Tierquälereien vor dem Hintergrund der langen Tradition ihrer Strafbarkeit, der verfassungsrechtlichen Verankerung des Tierschutzes und des Schutzes der Tierwürde sowie des faktisch sehr hohen Stellenwerts, den Tierschutzanliegen in der Schweizer Bevölkerung genießen, hierzulande klar gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßen (so etwa auch Kreyper 1998, 411; Trüb 2001, 432). Präzisierend ist anzumerken, dass nur qualifizierte Tierschutzwidrigkeiten, also Tierquälereien im Sinne von Art. 26 TSchG, als moralisch völlig inakzeptabel im Sinne von Art. XX lit. a GATT einzustufen sind und somit in dessen Anwendungsbereich fallen.

Wie oben erwähnt, sind sowohl die gängigen Formen der Haltung von Pelztieren in kommerziellen Zuchtbetrieben als auch die Bejagung von Pelztieren mittels Fallen nach Maßstab des Schweizer Tierschutzrechts klar als Tierquälereien zu qualifizieren. Die im Ausland üblichen Pelzgewinnungsmethoden verletzen somit eindeutig die öffentliche Sittlichkeit der Schweizer Bevölkerung. Dies wird nicht zuletzt auch durch verschiedene Umfragen bestätigt.<sup>29</sup>

---

28 EC – Seal Products, Panel Report N 7.405ff.

29 Vgl. FN 3.

### c) Erforderlichkeit

Damit eine Maßnahme nach Art. XX lit. a GATT gerechtfertigt werden kann, muss sie zudem notwendig sein, um den mit ihr verfolgten Zweck zu erfüllen. Dies ist dann der Fall, wenn sie in angemessener Weise zur Erreichung des angestrebten Ziels beiträgt und hierfür nicht auch ein weniger handelsbeschränkendes Mittel zur Verfügung steht.<sup>30</sup>

Mit einem Verbot des Imports und Inverkehrbringens tierquälerisch hergestellter Pelzwaren soll verhindert werden, dass die Schweiz durch ihre inländische Nachfrage Produktionsformen fördert, die von einer großen Mehrheit der Bevölkerung aus ethischen Gründen klar abgelehnt werden. Da das Verbot den Handel mit entsprechenden Erzeugnissen vollständig bzw. – je nach konkreter Ausgestaltung des Verbots – weitestgehend unterbinden würde, wäre sein Beitrag zur Zielerreichung fraglos als sehr bedeutend einzustufen. Als mildere Maßnahme käme insbesondere eine Deklarationspflicht in Betracht. Über eine solche verfügt die Schweiz bereits in Form der 2013 in Kraft getretenen Pelzdeklarationsverordnung. Wie oben dargestellt, vermochte diese bislang jedoch keine Senkung der Nachfrage nach tierquälerisch hergestellten Pelzwaren herbeizuführen. Vielmehr wurde 2016 sogar so viel Pelz importiert wie seit über 20 Jahren nicht mehr.<sup>31</sup> Dies dürfte nicht zuletzt darauf zurückzuführen sein, dass die Deklarationsverordnung sowohl in inhaltlicher Hinsicht als auch in der Umsetzung erhebliche Defizite aufweist und die Kunden daher kaum über die tatsächlichen Bedingungen, unter denen die Tiere gehalten oder gejagt wurden, aufklärt.<sup>32</sup>

Doch selbst eine optimal ausgestaltete und umgesetzte Deklarationspflicht könnte nicht verhindern, dass ein gewisser Anteil der

---

30 Sobald der Beschwerdeführer eine Alternative identifiziert hat, muss die beklagte Partei nachweisen, warum ihre Maßnahme dennoch notwendig ist (vgl. China – Publications and Audiovisual Products, Appellate Body Report N 319 und 324).

31 Siehe FN 2.

32 Siehe Seite 65.

Schweizer Bevölkerung trotz der ethischen Bedenken der klaren Bevölkerungsmehrheit tierquälerische Pelzerzeugnisse erwerben würde und die diesen zugrunde liegenden Formen der Pelzgewinnung damit weiterhin durch eine Schweizer Nachfrage gefördert würden. Das angestrebte Ziel lässt sich folglich nur durch ein Verbot des Imports und Inverkehrbringens entsprechender Produkte erreichen.

#### **d) Chapeau-Klausel des Art. XX GATT**

Handelsbeschränkungen lassen sich nur dann auf eine der Ausnahmen von Art. XX GATT stützen, wenn sie nicht gegen dessen sogenannte Chapeau-Klausel verstoßen. Diese verlangt, dass die ergriffenen Maßnahmen nicht zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung führen und nicht protektionistisch motiviert sind.

Bezogen auf das zu untersuchende Verbot des Imports und Inverkehrbringens tierquälerisch erzeugter Pelzprodukte bedeutet dies, dass tierquälerische Formen der Haltung und Tötung von Pelztieren in der Schweiz selbst untersagt sein müssen und die Maßnahme weder protektionistisch motiviert noch „länderspezifisch“ ausgestaltet sein darf. In der Schweiz existieren schon seit über dreißig Jahren keine kommerziell betriebenen Pelztierzuchten mehr, da diese aufgrund der bestehenden Tierhaltungsvorschriften nicht rentabel betrieben werden können. Auch der Einsatz der bei der Pelztierjagd im Ausland üblicherweise zur Anwendung gelangenden Fallen ist hierzulande, wie erwähnt, ausdrücklich verboten.

Weiter würde auch ein allfälliger Vorwurf, die Schweiz würde mit dem Verbot protektionistische Ziele verfolgen, ins Leere stoßen. Zwar werden in der Schweiz aus Gründen der Bestandsregulierung jährlich etwa 20.000 bis 35.000 Füchse gejagt, deren Felle teilweise zu Pelzprodukten weiterverarbeitet werden. Diese Zahlen verdeutlichen jedoch, dass die Pelzproduktion hierzulande wirtschaftlich unbedeutend ist. Es ist daher offensichtlich, dass ein Verbot des Imports und Inverkehrbringens tierquälerisch hergestellter Pelzerzeugnisse nicht auf protektionistischen Beweggründen beruhen, sondern vielmehr den grundlegenden Moralvorstellungen der einheimischen Bevölkerung Rechnung tragen würde. Da die Voraussetzungen für den Export von Pelzprodukten in die Schweiz für alle Staaten gleich

wären, läge auch keine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung gewisser WTO-Mitglieder vor. Das Verbot würde die Chapeau-Klausel von Art. XX GATT folglich nicht verletzen.

Somit wären sämtliche Voraussetzungen für eine Rechtfertigung eines Verbots des Imports und Inverkehrbringens tierquälerisch erzeugter Pelzprodukte in die Schweiz durch Art. XX lit. a GATT erfüllt. Der Vollständigkeit halber soll nachfolgend dennoch geprüft werden, ob ein solches auch durch Art. XX lit. b GATT gerechtfertigt werden könnte.

#### **4.1.2 Leben und Gesundheit von Tieren**

Art. XX lit. b GATT betrifft Maßnahmen, die zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Personen und Tieren oder zur Erhaltung des Pflanzenwuchses erforderlich sind. Lange galt der Artikel als wichtigste Ausnahmebestimmung zur Rechtfertigung handelsrestriktiver Tierschutzmaßnahmen. Dennoch herrscht Uneinigkeit darüber, ob und inwiefern der Begriff der Tiergesundheit den Tierschutz tatsächlich umfasst (Kelch 2011, 257; Thomas 2007, 618). Aus Angst vor Protektionismus wird vielfach gegen eine entsprechend weite Auslegung von Art. XX lit. b GATT argumentiert.<sup>33</sup> Demgegenüber vertreten nur wenige Lehrmeinungen die Ansicht, dass Art. XX lit. b GATT Handelsmaßnahmen zu rechtfertigen vermag, die ausschließlich dem Tierschutz dienen (zu diesen gehören etwa Stohner & Bolliger 2011, 9; Yavitz 2002, 203).

In der Literatur nehmen viele Autoren eine Mittelposition ein und argumentieren, dass tierschützerisch motivierte Maßnahmen nur dann von Art. XX lit. b GATT erfasst sind, wenn Tierschutz und Tiergesundheit zusammenfallen (so etwa Kelch 2011, 257; Sykes 2014, 492). Nach dieser Auffassung kann der Schutz des Wohlergehens von Tieren also nur insoweit als Rechtfertigung für Handelsbeschränkungen herangezogen werden, als diese gleichzeitig der Bewahrung oder Wiederherstellung eines klinisch gesunden Zustands

---

33 Vgl. etwa Mexikos Argumentation im „US – Tuna I (Mexico)“-Fall (US – Tuna I [Mexico], GATT Panel Report N 3.37).

der betroffenen Tiere dienen oder deren Verletzung verhindern sollen.

Ein Verbot des Imports und Inverkehrbringens tierquälerisch erzeugter Pelzprodukte würde in erster Linie dem Schutz der öffentlichen Sittlichkeit in Bezug auf den Umgang mit den betroffenen Tieren dienen. Damit untrennbar verknüpft ist aber natürlich auch das Bestreben, einen unmittelbaren Beitrag dazu zu leisten, Tiere vor den in der Pelzproduktion üblichen tierquälerischen Haltungs- und Jagdformen zu bewahren. Insofern wäre ein solches Verbot zweifellos tierschützerisch motiviert, was je nach Auslegung bereits für eine Qualifizierung als Maßnahme zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Tieren ausreichen würde. Doch auch bei einer engeren Auslegung, wonach hierfür zusätzlich der Schutz der klinischen Gesundheit der Tiere angestrebt werden müsste, wäre Art. XX lit. b GATT vorliegend anwendbar. Wie vorne dargestellt, verursacht die in Pelztierzuchtbetrieben übliche Haltung der Tiere auf Drahtgitterböden häufig schwere Pfotenverletzungen. Auch die vielfach auftretenden Verhaltensstörungen müssen als schwere Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit der betroffenen Tiere eingestuft werden (siehe etwa Nimon & Broom 1999, 213f.; Pickett & Harris 2015, 28f.). Nach hier vertretener Auffassung würde es sich beim vorliegend zu untersuchenden Verbot somit sowohl bei weiter als auch bei engerer Auslegung um eine Maßnahme zum Schutz des Lebens bzw. der Gesundheit von Tieren i.S.v. Art. XX lit. b GATT handeln.

Ebenfalls umstritten ist, ob Art. XX lit. b GATT auf Maßnahmen anwendbar ist, die Tiere außerhalb des eigenen Staatsgebiets schützen sollen, wie dies bei einem Verbot des Imports und Inverkehrbringens tierquälerisch erzeugter Pelzprodukte der Fall wäre (siehe hierzu etwa Blattner 2016, 159ff.; Cook & Bowles 2010, 235f.). Nach hier vertretener Auffassung sprechen jedoch gute Argumente dafür, einen solchen weiten Geltungsbereich von Art. XX lit. b GATT zuzulassen. So enthält etwa der Wortlaut der Bestimmung keinen Hinweis darauf, dass deren Geltungsbereich auf nationale Güter beschränkt sein sollte. Im Rahmen der Ausarbeitung des GATT wurde eine solche Beschränkung zwar ausdrücklich zur Diskussion gestellt, in der Folge jedoch verworfen (Stohner 2006, 42).

Dies lässt darauf schließen, dass die Vertragsstaaten den territorialen Geltungsbereich von Art. XX lit. b GATT bewusst nicht begrenzen wollten.

Bezüglich der Erforderlichkeit und Einhaltung der Chapeau-Klausel sei auf die entsprechenden Ausführungen zu Art. XX lit. a GATT verwiesen.<sup>34</sup> Somit wären nach hier vertretener Ansicht sämtliche Voraussetzungen erfüllt, um ein Verbot des Imports und Inverkehrbringens tierquälerisch erzeugter Pelzprodukte auch gestützt auf Art. XX lit. b GATT zu rechtfertigen.

## 4.2 Weitere Abkommen

Neben dem GATT kommen noch weitere internationale Handelsabkommen in Betracht, die einem Verbot des Imports und Inverkehrbringens tierquälerisch erzeugter Pelzprodukte möglicherweise im Wege stehen könnten. Zu denken ist dabei etwa an das Technical Agreement on Barriers to Trade (TBT), die Bilateralen Abkommen mit der EU und weitere bilaterale Übereinkommen mit Drittstaaten. Sämtliche der genannten Abkommen enthalten jedoch Ausnahmeklauseln, die inhaltlich Art. XX lit. a und b GATT entsprechen bzw. auf Art. XX GATT verweisen. Soweit die Übereinkommen tatsächlich Bestimmungen enthalten, die durch das Verbot verletzt würden, wären diese Verstöße folglich gerechtfertigt.

## 5. Umsetzung

Damit ein Verbot des Imports und Inverkehrbringens tierquälerisch erzeugter Pelzprodukte mit den internationalen Handelsverpflichtungen der Schweiz in Einklang steht, muss es die Einfuhr von Pelzwaren, deren Gewinnung nicht als tierquälerisch zu bezeichnen ist, weiterhin zulassen. Dieser Anforderung an die Ausgestaltung des Verbots könnte durch eine in Anlehnung an die Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung (LDV)<sup>35</sup> und die Verordnung über die Kontrolle der rechtmäßigen Herkunft von eingeführten Erzeugnissen der

---

34 Siehe Seite 72f.

35 Verordnung über die Deklaration für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus in der Schweiz verbotener Produktion vom 26.11.2003 (SR 916.51).

Meeresfischerei<sup>36</sup> ausgearbeitete Lösung begegnet werden (vgl. Stohner 2006, S. 171ff.). Demnach wären der Import und das Inverkehrbringen von Pelzprodukten zulässig, wenn die Felle, aus denen diese bestehen, nachweislich in einem Staat gewonnen wurden, der einerseits anerkanntermaßen über eine Gesetzgebung verfügt, die tierquälerische Formen der Haltung und Tötung von Pelztieren verbietet, und andererseits eine angemessene Kontrolle dieser Verbote garantiert. Erzeugnisse aus Fellen, die aus anderen Ländern stammen, dürften importiert und in Verkehr gebracht werden, wenn sie unter Einhaltung anerkannter privatrechtlicher Produktionsrichtlinien hergestellt wurden, die tierquälerische Umgangsformen untersagen, und die Befolgung der entsprechenden Bestimmungen durch eine unabhängige Zertifizierungsstelle überwacht wird.

Der Nachweis, dass sämtliche Voraussetzungen für die Einfuhr bzw. für das Inverkehrbringen des jeweiligen Pelzprodukts erfüllt sind, wäre vom Importeur und vom Verkäufer durch das Vorlegen von Dokumenten, die eine lückenlose Rückverfolgbarkeit des Erzeugnisses ermöglichen, zu erbringen. Die Kontrolle der Einhaltung der Maßnahme ließe sich dabei sowohl an der Grenze als auch in den Verkaufsläden und deren Lagerstätten durchführen. Um die notwendige Infrastruktur für einen reibungslosen Vollzug aufbauen zu können, den Schweizer Verkaufsstellen den Absatz der bereits angeschafften tierquälerisch erzeugten Pelzprodukte zu ermöglichen und exportwilligen Staaten die Möglichkeit zu geben, die notwendigen gesetzlichen Anpassungen vorzunehmen, wäre für das Verbot eine angemessene Übergangsfrist vorzusehen.

## **6. Fazit**

Bei einem Verbot des Imports und Inverkehrbringens tierquälerisch erzeugter Pelzprodukte würde es sich um eine handelsrestriktive Maßnahme handeln, die mit hoher Wahrscheinlichkeit verschiedene Bestimmungen des GATT sowie weiterer internationaler Abkom-

---

36 Verordnung über die Kontrolle der rechtmässigen Herkunft von eingeführten Erzeugnissen der Meeresfischerei vom 20.04.2016 (SR 453.2).

men der Schweiz verletzen würde. Sämtliche dieser Abkommen sehen jedoch Ausnahmen vor für Maßnahmen, die zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit oder des Lebens und der Gesundheit von Tieren erforderlich sind. Dabei ist strittig, ob der bloße Schutz des tierlichen Wohlergehens unter den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Tieren subsumiert werden kann und ob sich dieser auch auf Tiere außerhalb des eigenen Staatsgebiets erstrecken darf. Nach hier vertretener Ansicht sprechen jedoch gute Gründe dafür, dass die betreffenden Bestimmungen auch Maßnahmen, die den Schutz des Wohlergehens von Tieren bezwecken, umfassen, und zwar auch dann, wenn sich die zu schützenden Tiere außerhalb der eigenen Staatsgrenzen befinden. Das vorgeschlagene Verbot wäre demnach als Maßnahme zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Tieren gerechtfertigt.

Eindeutiger präsentiert sich die Rechtslage in Bezug auf den Schutz der öffentlichen Sittlichkeit. Dass Tierschutzanliegen der Bevölkerung zur öffentlichen Sittlichkeit zu zählen sind, haben die WTO-Rechtsprechungsgremien ausdrücklich bestätigt. Da der Tierschutz in der Schweiz eine lange Tradition genießt und ebenso wie der Schutz der Tierwürde sogar auf Verfassungsebene verankert ist, steht vor diesem Hintergrund außer Frage, dass tierquälerische Formen der Pelzgewinnung gegen die Sittlichkeit der Schweizer Bevölkerung verstoßen. Da eine bloße Deklarationspflicht nicht verhindern kann, dass die Schweiz weiterhin tierquälerisch hergestellte Pelzwaren einführt, lässt sich die Förderung von Pelzproduktionsformen, die den gesellschaftlichen Moralvorstellungen in der Schweiz klar zuwiderlaufen, einzig durch ein Verbot des Imports und Inverkehrbringens entsprechender Erzeugnisse verhindern.

Eine solche Maßnahme wäre folglich sowohl mit dem GATT als auch mit sämtlichen weiteren anwendbaren Abkommen, die die Schweiz abgeschlossen hat, vereinbar. *Ein Verbot des Imports und Inverkehrbringens tierquälerisch erzeugter Pelzprodukte würde die internationalen Handelsverpflichtungen der Schweiz somit nicht verletzen.*

Um nicht-tierquälerischen Pelzerzeugnissen den Zugang zum Schweizer Markt weiterhin zu ermöglichen, könnte die Schweiz



Staaten und privatrechtliche Produktionsrichtlinien anerkennen, die tierquälerische Umgangsformen mit Pelztieren verbieten. Vermag der Importeur bzw. der Verkäufer mittels einer Herkunftsbescheinigung nachzuweisen, dass das betreffende Pelzprodukt aus einem entsprechenden Staat oder Betrieb stammt, darf er dieses einführen bzw. verkaufen.

## Literatur und Internetquellen

- 20 Minuten online (2017). *Überall Jacken mit echtem Pelz*. URL: <http://www.20min.ch/schweiz/news/story/-berall-Jacken-mit-echtem-Pelz-15355741>; Zugriffsdatum: 25.08.2017.
- Balluch, M. (2015). Pelz. In A. Ferrari & K. Petrus (Hrsg.), *Lexikon der Mensch-Tier Beziehung*. Bielefeld: transcript, 279–282.
- Blattner, C. (2016). *The Extraterritorial Protection of Animals: Admissibility and Possibilities of the Application of National Animal Welfare Standards to Animals in Foreign Countries*. Diss. Basel.
- Bolliger, G. (2000). *Europäisches Tierschutzrecht: Tierschutzbestimmungen des Europarats und der Europäischen Union (mit einer ergänzenden Darstellung des schweizerischen Rechts)*. Diss. Zürich & Bern: Schulthess Juristische Medien AG.
- Bolliger, G. (2016). *Animal Dignity Protection in Swiss Law – Status Quo and Future Perspectives*. Zürich, Basel & Genf: Schulthess Juristische Medien AG (= Schriften zum Tier im Recht, hrsg. v. d. Stiftung für das Tier im Recht (TIR), Bd. 15).
- Bolliger, G., Richner, M., & Rüttimann, A. (2011). *Tierschutzstrafrecht in Theorie und Praxis*. Zürich, Basel & Genf: Schulthess Juristische Medien AG (= Schriften zum Tier im Recht, hrsg. v. d. Stiftung für das Tier im Recht (TIR), Bd. 1).
- Bolliger, G., & Rüttimann, A. (2015). Rechtlicher Schutz der Tierwürde – Status quo und Zukunftsperspektiven. In C. Ammann, B. Christensen, L. Engi & M. Michel, *Würde der Kreatur – Ethische und rechtliche Beiträge zu einem umstrittenen Konzept*. Zürich, Basel & Genf: Schulthess Juristische Medien AG, 65–92.
- Charnovitz, S. (1998). The Moral Exception in Trade Policy. *Virginia Journal of International Law* 38, 689–745.
- China Leather Industry Association (2016). *Statistical Report on the Production of Skins of Mink, Fox and Raccoon in China (2015)*. URL: <http://en.chinaleather.org/Files/20160602/27/154400.pdf>; Zugriffsdatum: 25.08.2017.

- Cook, K., & Bowles, D. (2010). Growing Pains: The Developing Relationship of Animal Welfare Standards and the World Trade Rules. *Review of European, Comparative & International Environmental Law* 19, 227–247.
- FACE (The European Federation of Association for Hunting & Conservation) (2014/2014a). *Best Practice Guidelines for Trapping of Mammals in Europe, Ondatra zibethicus*. URL: [http://www.face.eu/sites/default/files/attachments/trapping\\_guidelines\\_-\\_ondatra\\_zibethicus.pdf](http://www.face.eu/sites/default/files/attachments/trapping_guidelines_-_ondatra_zibethicus.pdf); Zugriffsdatum: 25.08.2017.
- FACE (The European Federation of Associations for Hunting & Conservation) (2013/2014b). *Best Practice Guidelines for Trapping of Mammals in Europe, Vulpes vulpes*. URL: [http://www.face.eu/sites/default/files/attachments/trapping\\_guidelines\\_-\\_vulpes\\_vulpes.pdf](http://www.face.eu/sites/default/files/attachments/trapping_guidelines_-_vulpes_vulpes.pdf); Zugriffsdatum: 25.08.2017.
- Fur Europe. *WelFur: Science-based Animal Welfare*. URL: <http://www.fureurope.eu/fur-policies/welfur/>; Zugriffsdatum: 25.08.2017.
- Fur Europe (2015a). *WelFur. Welfare Assessment Protocol for Foxes*. URL: [http://www.fureurope.eu/wp-content/uploads/2015/10/WelFur\\_fox\\_protocol\\_web\\_edition.pdf](http://www.fureurope.eu/wp-content/uploads/2015/10/WelFur_fox_protocol_web_edition.pdf); Zugriffsdatum: 25.08.2017.
- Fur Europe (2015b). *WelFur. Welfare Assessment Protocol for Mink*. URL: [http://www.fureurope.eu/wp-content/uploads/2015/10/Mink\\_protocol\\_final\\_web\\_edition\\_light.pdf](http://www.fureurope.eu/wp-content/uploads/2015/10/Mink_protocol_final_web_edition_light.pdf); Zugriffsdatum: 25.08.2017.
- Fur Europe (2016). *Annual Report 2015*. URL: <http://www.fureurope.eu/wp-content/uploads/2015/02/FE-Annual-Report-2015-Single-Pages.pdf>; Zugriffsdatum: 25.08.2017.
- Fur Europe (2017). *4,000 European Fur Farms to Be WelFur Certified by 2020, 16.01.2017*. URL: <http://www.fureurope.eu/news/4-000-european-fur-farms-to-be-welfur-certified-by-2020/>; Zugriffsdatum: 25.08.2017.
- Government of Manitoba (2016/2017). *Trapping Guide, 2016–2017*. URL: [https://www.gov.mb.ca/sd/wildlife/trapping/pdf/2016\\_trapping\\_guide.pdf](https://www.gov.mb.ca/sd/wildlife/trapping/pdf/2016_trapping_guide.pdf); Zugriffsdatum: 25.08.2017.
- Government of Saskatchewan. *International Humane Trapping Standards, Effect of the Agreement on International Humane Trapping Standards (AIHTS) on Furbearer Trapping Methods in Saskatchewan*. URL: <http://publications.gov.sk.ca/documents/66/76566-577a4690-af8b-4306-874b-8da2272579da.pdf>; Zugriffsdatum: 25.08.2017.
- INTEGRAL. *Markt- und Meinungsforschung*. URL: <http://www.integral.co.at>; Zugriffsdatum: 25.08.2017.

- International Fur Federation. *Wild Fur*. URL: <https://www.wearefur.com/responsible-fur/wild-fur/>; Zugriffsdatum: 25.08.2017.
- Kelch, T. G. (2011). *Globalization and Animal Law Comparative Law, International Law and International Trade*. Alphen aan den Rijn: Kluwer Law International.
- Krepper, P. (1998). *Zur Würde der Kreatur in Gentechnik und Recht: Thesen zum gentechnischen Umgang mit Tieren in der Schweiz unter Berücksichtigung des internationalen Rechtsumfelds*. Bern: Helbing und Lichtenhahn.
- Linzey, A. (Hrsg.) (2002). *The Ethical Case against Fur Farming: A Statement by an International Group of Academics, Including Ethicists, Philosophers and Theologians*. URL: <http://www.information.com/pdf/linzey02.pdf>; Zugriffsdatum: 08.06.2017.
- Nimon, A. J., & Broom, D. M. (1999). *The Welfare of Farmed Mink (Mustela Vison) in Relation to Housing and Management: a Review*. *Animal Welfare* 8 (3), 205–228.
- Pickett, H., & Harris, S. (2015). *The Case against Fur Factory Farming. A Scientific Review of Animal Welfare Standards and “WelFur”*. URL: [http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2013/december/tradoc\\_151962.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2013/december/tradoc_151962.pdf); Zugriffsdatum: 25.08.2017.
- Purtscher, C. (2000). *Pelztierhaltung und Pelzhandel in Österreich – Rechtliche Regelungen und Handlungsbedarf*. Wien: Diplomarbeit an der Universität Wien und BOKU Wien.
- SCAHAW (Scientific Committee on Animal Health and Animal Welfare of the European Commission) (2001). *The Welfare of Animals Kept for Fur Production*. URL: [https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/safety/docs/sci-com\\_scah\\_out67\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/safety/docs/sci-com_scah_out67_en.pdf); Zugriffsdatum: 25.08.2017.
- Serpin, P. (2016). The Public Morals Exception after the WTO Seal Products Dispute: Has the Exception Swallowed the Rules? *Columbia Business Law Review* (1), 217–251.
- Stohner, N. (2006). *Importrestriktionen aus Gründen des Tier- und Artenschutzes im Recht der WTO*. Bern: Stämpfli.
- Stohner, N., & Bolliger, G. (2011). *GATT-rechtliche Zulässigkeit von Importverboten für Pelzprodukte*. Zürich, Basel & Genf: Schulthess Juristische Medien AG (= Schriften zum Tier im Recht, hrsg. v. d. Stiftung für das Tier im Recht (TIR), Bd. 4).
- Sykes, K. (2014). Sealing Animal Welfare into the GATT Exceptions. *World Trade Review* 13, 471–498.

- Thomas, E. M. (2007). Playing Chicken at the WTO: Defending an Animal Welfare-Based Trade Restriction under GATT's Moral Exception. *Boston College Environmental Affairs Law Review* 34, 605–637.
- Trüb, H. R. (2001). *Umweltrecht in der WTO – Staatliche Regulierungen im Kontext des internationalen Handelsrechts*. Zürich: Schulthess.
- Yavitz, L. (2002). The WTO and the Environment: The Shrimp Case that Created a New World Order. *Journal of National Resources and Environmental Law* 16, 203–255.

## **Materialien**

- Amtliches Bulletin des Ständerats (2011).
- BLV (Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen) (2012). Erläuterungen Pelzdeklarationsverordnung. Bern.
- BLV (Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen) (2014). Pelzdeklaration – Bilanz nach sechs Monaten Kontrolle. Bern.
- BLV (Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen) (2015). Pelzdeklaration – Bilanz nach einem Jahr Kontrolle. Bern.

## **Verzeichnis der GATT- und WTO-Schlichtungsverfahren**

- China – Publications and Audiovisual Products, Appellate Body Report, China – Measures Affecting Trading Rights and Distribution Services of Certain Publications and Audiovisual Entertainment Products, WT/DS363/AB/R (angenommen am 19.01.2010).
- China – Publications and Audiovisual Products, Panel Report, China – Measures Affecting Trading Rights and Distribution Services of Certain Publications and Audiovisual Entertainment Products, WT/DS363/R (angenommen am 19.11.2010).
- EC — Seal Products, Appellate Body Report, European Communities – Measures Prohibiting the Importation and Marketing of Seal Products, WT/DS400/AB/R, WT/DS4001/AB/R (angenommen am 18.06.2014).
- EC — Seal Products, Panel Report, European Communities – Measures Prohibiting the Importation and Marketing of Seal Products, WT/DS400/R, WT/DS4001/R (angenommen am 18.06.2014).
- US – Gambling, Panel Report, United States – Measures Affecting the Cross-Border Supply of Gambling and Betting Services, WT/DS285/R (angenommen am 20.04.2005).
- US – Tuna I (Mexico), GATT Panel Report, United States – Restrictions on Imports of Tuna, DS21/R - 39S/155 (nicht angenommen, aber veröffentlicht am 03.09.1991).

## **Zu den Personen**

Lic. iur. Andreas Rüttimann ist seit 2008 als rechtswissenschaftlicher Mitarbeiter bei der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) tätig. Er hat als Mitverfasser an diversen Fachartikeln und Rechtsgutachten im Bereich des rechtlichen Tierschutzes mitgewirkt und referiert regelmäßig an Ausbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen zu tierschutzrechtlichen Fragen. Außerdem ist er Co-Autor des Kommentars *Schweizer Tierschutzstrafrecht in Theorie und Praxis*, des Praxisratgebers *Pferd im Recht transparent* sowie der Bücher *Enthornen von Rindern unter dem Aspekt der Tierwürde* und *Baujagd unter dem Aspekt des Tierschutz- und Jagdrechts*. Seit 2017 hat er überdies Einsitz in der Tierversuchskommission des Kantons Zürich sowie im wissenschaftlichen Beirat von Animal Rights Switzerland.

Lic. iur. Vanessa Gerritsen ist stellvertretende Geschäftsleiterin der Stiftung für das Tier im Recht (TIR), für die sie bereits seit 2004 als freie Mitarbeiterin tätig war. 2006 hat sie die Arbeiten an einer Dissertation im Bereich des Tierversuchsrechts aufgenommen. Von Juli 2009 bis Juli 2017 hatte sie Einsitz in der Tierversuchskommission des Kantons Zürich. Vanessa Gerritsen ist Mitverfasserin verschiedener Rechtsgutachten und Fachartikel im Bereich des deutschsprachigen Tierschutzrechts und referiert regelmäßig zu diversen rechtlichen Aspekten der Mensch-Tier-Beziehung.

Dr. iur. Charlotte Blattner hat nach rechtswissenschaftlicher Mitarbeit am Schweizerischen Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) und Gerichtsvolontariat 2016 ihr Dissertationsprojekt über den extraterritorialen Schutz der Tiere im Rahmen des Doktoratsprogramms „Law and Animals“ an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel abgeschlossen. Sie war Visiting International Scholar am Center for Animal Law Studies der Lewis & Clark Law School in Portland und arbeitet derzeit als Postdoctoral Fellow an der Queen's University in Kingston. Seit 2017 ist sie als freie rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin bei der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) tätig. Ihre Forschungsinteressen und bisherigen Publikationen gelten dem Tier(schutz)recht, Handelsrecht, Agrarrecht

und -politik, Umweltrecht, dem Einfluss kognitiver Verzerrung auf die Entstehung und Anwendung des Rechts und dem effektiven Altruismus.

### **Rechtsgutachten**

Rüttimann, Andreas, Gerritsen, Vanessa, & Blattner, Charlotte. *Zulässigkeit von Beschränkungen des Handels mit tierquälerisch hergestellten Pelzprodukten* (Schriften zum Tier im Recht, Bd. 16). Zürich, Basel & Genf 2017. ISBN 978-3-7255-7746-0.

### **Korrespondenzadresse**

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Rigistrasse 9

8006 Zürich

Schweiz

Tel. +41 43 443 06 43

[www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org)

E-Mail: [info@tierimrecht.org](mailto:info@tierimrecht.org)